
**Vollzug der Röntgenverordnung (RöV);
Gestattung einer Abweichung von den Vorgaben zur Abnahmeprüfung bei dentalen Röntgentubuseinrichtungen**

Allgemeinverfügung der Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter
vom 15. März 2012, Az.: II3/8870-1/38
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 17/2012, S. 4)

Die Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen erlassen aufgrund des § 33 Abs. 6 Nr. 2 der Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl I S. 604), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2011 (BGBl I S. 2000), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 545, BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 628), folgende

Allgemeinverfügung:

Den Strahlenschutzverantwortlichen für den Betrieb von dentalen Röntgentubuseinrichtungen wird abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 2 RöV gestattet, dass die Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) nach dem Ersatz des bisherigen Röntgenfilms bei einer dentalen Röntgentubuseinrichtung durch einen Röntgenfilm mit höherer Empfindlichkeit, nach dem Austausch des Prüfkörpers oder nach dem typengleichen Austausch des Filmentwicklungsgerätes auch durch andere Personen als den Hersteller oder Lieferanten erfolgen kann, wenn

1. die entsprechende Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) nur nach den in einem abgestimmten Regelwerk festgelegten Prüfbedingungen (Qualitätssicherungs-Richtlinie nach § 16 RöV, DIN- oder EN-Norm oder Rundschreiben des BMU) erfolgt und
2. die Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung)
 - vom fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen,
 - vom bestellten Strahlenschutzbeauftragten,
 - von Personen mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz unter ständiger Aufsicht und Verantwortung des fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen oder
 - des bestellten Strahlenschutzbeauftragten oder
 - von Unternehmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 RöV

durchgeführt wird.

Begründung:

Die im Tenor genannten Änderungen von Röntgeneinrichtungen oder ihres Betriebes beeinflussen weder die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition negativ noch sind sie so komplex oder einrichtungsbezogen, dass die notwendige Prüfung im Rahmen der Qualitätssicherung nur durch den Hersteller oder Lieferanten erfolgen könnte.

Daher konnte diese Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 2 RöV gestattet werden. Diese Gestattung regelt nur die beschriebenen Einzelfälle bei dentalen Röntgentubuseinrichtungen.

Weitergehende Änderungen, die sich auf die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition bei dentalen Röntgentubuseinrichtungen auswirken könnten, oder Änderungen an anderen Röntgeneinrichtungen werden durch diese Gestattung nicht erfasst.

Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt
Ltd. GD Dipl.-Ing. Pfänder

Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
Ltd. GD Dipl.-Ing. Heiß

Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt
Ltd. GD Dipl.-Ing. Maier

Regierung von Oberfranken – Gewerbeaufsichtsamt
Ltd. GD Dipl.-Chem. Tschech

Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt
Ltd. GD Dipl.-Ing. Zeiler

Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
Ltd. GD Dipl.-Chem. Dr. Gaag

Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt
Ltd. GD Dipl.-Ing. Zölch